

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24		DIENSTAG, DEN 26. JUNI	2018
Tag	Inhalt	Seite	
13. 6. 2018	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2	211	
19. 6. 2018	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Wintersemester 2018/2019 221-6-16	212	
19. 6. 2018	Verordnung zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften in Laufbahnen der Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Technische Dienste und Justiz 2030-1-6, 2030-1-16, 2030-1-75	213	
21. 6. 2018	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX) neu: 860-9a	214	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg Vom 13. Juni 2018

Auf Grund von §94 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und 5 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2226), sowie § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. 1994 I S. 3632, 1995 I S. 249), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2227), in Verbindung mit Nummern 6 und 8 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194) wird verordnet:

Einziges Paragraph

In der Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 7. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 430), wird folgender Buchstabe c angefügt:

Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„c) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen (mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren, die nicht im gesetzlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung liegen)	Dataport	1. Juli 2018 ⁴⁴

Hamburg, den 13. Juni 2018.

Die Justizbehörde

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Wintersemester 2018/2019
 Vom 19. Juni 2018

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 6. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 38), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2018 /2019 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2018/2019 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 19. Juni 2018.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Anlage

Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2018/2019

Studienfach	Studienabschluss	Wintersemester 2018/2019 Zulassungszahl	Zulassungen für das höhere Semester/ Wintersemester 2018/2019
Medizin 1. Abschnitt 1. - 4. Fachsemester ¹⁾	Staatsprüfung	359	0
Medizin 2. Abschnitt 5. – 10. Fachsemester ^{1) 2) 3)}	Staatsprüfung	0	0
Zahnmedizin	Staatsprüfung	62	0

¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Der Studiengang Medizin wird als Modellstudiengang durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.

²⁾ Eine Auffüllung im 5. Fachsemester erfolgt im Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 ausschließlich zum Sommersemester. Die Auffüllgrenze für das Sommersemester 2019 wird auf 383 festgelegt werden.

³⁾ Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

Verordnung
zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften
in Laufbahnen der Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Technische Dienste und Justiz

Vom 19. Juni 2018

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425, 442), geändert am 5. April 2016 (HmbGVBl. S. 161, 163), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst in Hessen (APOgDArch) vom 30. November 2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1622)“ durch die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOgDArch) vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1619)“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „HAPOgDArch“ durch die Textstelle „APOgDArch“ ersetzt.
3. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 2 und 3, Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 14. Dezember 2012 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2013 S. 26), zuletzt geändert am 5. Dezember 2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1591)“, durch die Textstelle „§ 11 Absatz 1 Sätze 2 bis 5, Absätze 2 und 3, Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1614)“ ersetzt.
 - 3.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 11, §§ 14 bis 16, § 18 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 und §§ 21 bis 23“ durch die Textstelle „§ 12, § 14 Absatz 4, §§ 15 bis 17, § 19 Absätze 2 bis 5 und §§ 22 bis 24“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2

§ 17 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2 vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297, 315), zuletzt geändert am 25. April 2017 (HmbGVBl. S. 133), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gerichtsvollzieherdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gerichtsvollzieherdienst vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 287), geändert am 20. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 11 Absatz 2 HmbLVO ist auf die Zusatzausbildung entsprechend anzuwenden.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Ausbildung dauert ein Jahr und acht Monate. Sie besteht aus folgenden Ausbildungsabschnitten:
 1. Abschnitt 1 – fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (I): zwei Monate,
 2. Abschnitt 2 – berufspraktische Ausbildung (I) bei zwei unterschiedlichen Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern, begleitende Lehrveranstaltungen und Hospitationen bei einem Amtsgericht: sechs Monate,
 3. Abschnitt 3 – fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (II): vier Monate,
 4. Abschnitt 4 – berufspraktische Ausbildung (II) bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher einschließlich der Vorbereitung von und der Teilnahme an Vollstreckungshandlungen: fünf Monate,
 5. Abschnitt 5 – fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (III): drei Monate.“
- 2.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Beurteilungen und Zeugnisse, Ausbildungsgesamtnote

(1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte 1, 3 und 5 (fachtheoretische Ausbildung, Lehrgänge I bis III) werden die erzielten Leistungen durch die Leiterin oder den Leiter des Lehrgangs jeweils in einem zusammenfassenden Zeugnis mit einer Gesamtnote bewertet.

(2) Am Ende der Ausbildungsabschnitte 2 und 4 (berufspraktische Ausbildung I und II) haben die jeweils ausbildenden Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher die Auszubildenden zu beurteilen und eine Note festzusetzen. In der Beurteilung ist auf Art und Dauer der berufspraktischen Ausbildung, auf die Führung der Auszubildenden sowie auf ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und praktischen Leistungen einzugehen.

(3) Nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts 4 (berufspraktische Ausbildung II) bewertet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die in den Ausbildungsabschnitten 2 und 4 (berufspraktische Ausbildung I und II) erzielten Leistungen der Auszubildenden in einem zusammenfassenden Zeugnis mit einer Gesamtnote und übersendet dieses unter Mitteilung der Gesamtnote der Ausbildungsabschnitte 1 und 3 (fachtheoretische Ausbildung, Lehrgänge I und II) der zuständigen Behörde.“

4. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Textstelle „5 (fachtheoretische Ausbildung, Lehrgang III)“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Zur schriftlichen Prüfung ist zugelassen, wer in den Ausbildungsabschnitten 1 und 3 (fachtheoretische Ausbildung, Lehrgänge I und II) sowie in der gemäß § 7 Absatz 3 zusammengefassten Bewertung der berufspraktischen Ausbildung jeweils mindestens die Gesamtnote ausreichend erzielt hat.“
- 5.2 In Absatz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Klausurarbeiten“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlichen Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Klausurarbeiten“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 und 3“ durch die Textstelle „2 und 4 (berufspraktische Ausbildung I und II)“ ersetzt.
- 7.2 In Nummer 2 Buchstabe a wird die Textstelle „2 und 4“ durch die Textstelle „1,3 und 5 (fachtheoretische Ausbildung, Lehrgänge I bis III)“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 19. Juni 2018.

Hamburgisches Gesetz
zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
– Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
(AG SGB IX)
 Vom 21. Juni 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2557), in der jeweils geltenden Fassung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Prüfungsrecht

Abweichend von § 128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte

für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

§ 3

Ermächtigung des Senats

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung nach § 46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX zu bestimmen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die maßgeblichen Interessenvertretungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 2 SGB IX mitwirken können, zu bestimmen.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Juni 2018.

Der Senat